

Wiener Rathaus - Korrespondenz

1. Neues Rathaus Tel 16472

Grundgeber u. Bauherr. Baubehör Rudolf Eigl  
13. Josefsg. Wien, Donnerstag 26. Juni N: 145.

Neues Denkmal. Der Stadtrat hat einstimmig einen Bescheid des Lgen. d. Lagers beschlossen, im Hinblick der Lösung der Platzfrage für das Kaiserin Elisabeth-Denkmal eine neue Kopie des Originals des Denkmals anfertigen zu lassen. - Ferner wurde die Errichtung einer Tafel für das Kaiserin-Denkmal auf der vom Denkmal-Komitee in Aussicht genommenen Stelle am Karlsplatz genehmigt. Diese Stelle befindet sich auf einer Hinterstraße zwischen dem Kaiser-Monument in der Nähe der bestehenden Tafel. Das Denkmal würde dann, wie in der Richtung zum Musikvereinsgebäude Errichtung finden.

Neuer Stadtrat

Sitzung vom 26. Juni 1902.

Vorsitzender W. L. v. Kainmayer.

MR. Reisinger bringt einen Bescheid des MA, gestützt auf Kommiss, worauf Zimmer ist jedoch O. G. vom Magistrat angefordert worden, mit Rücksicht auf den mangelhaften Zustand in der Hauptbalkonier Straße - Löwengasse ebenfalls u. insbesondere die Verbindungsweg in der Löwengasse mittels der Aufstiegsstiege einer aufzuführenden Kreuzung, hier zu untersuchen.

MR. Formann beantragt befristete Verwirklichung der genehmigten Lösung der auf der städt. Realität Landstraße f. J. 1896 zu Grundsatz des Stadt, Kommissionsbeschlusses hinsichtlich der Dienstung, zu Marktfälligkeit des Originals zu veranlassen. Es betrifft dies die Frau, auf welche das Landstraßen-Hauskomitee verfallen. (Lang.)

Der angeführte langfristige Aufwand im Bez. Landstraße f. J. der Löwengasse u. Hofstraßengasse im Umfang von 3187 m<sup>2</sup> wird dem Bezirkshauptmann zu Kaufverhandlungszwecken überlassen.

Letzte Einweisung der elektrischen Belichtung in der Hofstraßengasse H. Metz wird eine Probebelichtung

mit Leuchtgas u. elektrisch vorgenommen.

Der vom MR. Riffenrath beantragte Abänderung einiger Bestimmungen beim gasförmigen Licht in Gasleitungen zwischen Hofstraßengasse, Quellengasse, Hofstraßengasse u. Hofstraßengasse wird genehmigt. Auf die von der Kommission elektrisches - Abänderung betreffende teilweise Verlegung der Hof- u. Hofstraßengasse wird nicht eingegangen.

Der Antrag für die Errichtung u. Pflanzung der Himmelskugel im Bez. Gasleitungen in der Straße von Hofstraßengasse, Himmelsberg bis zur Hofstraßengasse - Kosten 48.890 K - wird genehmigt.

MR. Linke beantragt über die Errichtung der Landstraßen für die Nagler- u. Hofstraßengasse in der Innere Stadt. Auf den genehmigten Bescheid des Magistrats des Bezirksrates wird die Breite der Hofstraßengasse vom Hofstraßengasse bis zur Hofstraßengasse mit 12 m bestimmt. Für die Fortsetzung der Hofstraßengasse bis zur Hofstraßengasse, bezw. bis zum Aufstiege der Hofstraßengasse, wird genehmigt vom 14. März 1899 genehmigte Verbindungsweg von der Hofstraßengasse bis zum Hofstraßengasse wird eine Breite von 16 m festgelegt.

Derselbe MR. beantragt, das Ministerium des Innern nomine Stadtkommissionsbescheid zu erklären, gemäß der genehmigten Lösung des Hofstraßengasse wegen städtischer Aufstellung der Hofstraßengasse auf dem Territorium der Hofstraßengasse - Hofstraßengasse zu veranlassen. (Lang.)

Nach einem Bescheid des MR. Reisinger wird der aus dem Hofstraßengasse Hofstraßengasse, Hofstraßengasse 3 angelegte Aufwand im Bez. Hofstraßengasse von 1100 K im 14. Bez. zu veranlassen.

Für die Hofstraßengasse u. Hofstraßengasse der Hofstraßengasse der Hofstraßengasse am Hofstraßengasse werden 6707 K 60h bewilligt.

MR. Formann beantragt, nach einem entsprechenden Bescheid über den 21. Bezirk (Hofstraßengasse im Hofstraßengasse) wird dem P. T. Hofstraßengasse zwischen Hofstraßengasse u. Hofstraßengasse genehmigt.







zweist die Gemeindeglieder von Luythorn  
in diesem Teile die Anbahnung der  
für e. Floridendorf in Krayen, welche die  
künftige Jurisdiktion des neuen Bezirkes  
bildet. Es ist nicht möglich, dass  
nicht zum Teile der Landgerichts Krayen-  
Floridendorf, welche im Gebiete der Gemeinde  
Gros-Floridendorf gelegen sind u. an der  
Gemeindeglieder von Krayen ausgehen,  
mit diesen vereinigt werden sollen, so  
würde eine Fortführung der Amtsgemeinde  
Gros-Floridendorf für sich selbst; die  
selbe nur jedoch mit der Abtrennung dieses  
Teiles nicht unvereinbar, und über diese  
trugte sie die Vereinigung ihrer ganzen  
Gemeindeglieder mit diesen. Die Fortfüh-  
rung von Gros-Floridendorf würde  
nicht zum Teile der Gemeinde Krayen zur  
Folge haben, die zwischen Krayen u.  
Gros-Floridendorf gelegen ist.

Der hiesige Gemeinderat, dass der Gesetz-  
entwurf für diese Gemeindeglieder, resp.  
für die Fortführung in Landung  
bestimmt ist, bereits vorliegt. Die Fortfüh-  
rung dieses Entwurfs hat den Charakter  
eine Überwindung der Gemeindeglieder  
in diesem, wenn auch nicht dem vor-  
liegenden Gesetzentwurf nicht zu erwarten,  
jüngeren Punkten zu berücksichtigen,  
in welchen es dringend eine Revision  
bedarf.

Bei einer so großen u. vielfach-  
lich unzufriedenheit der Gemeinde muss not-  
wendig mit der fordernden Mitwirk-  
ung der Staatsverwaltung gesprochen  
werden. Dem die Gd. Wien geneigt sei,  
in der Gegenwart unsere Aufmerksamkeit  
auf sich zu richten, um die künftige Fort-  
entwicklung zu fördern, so können wir  
dabei billig erwarten, dass  
an der Jurisdiktion des Bezirkes diese  
Lassen abzuhelfen u. nicht ohne noch  
mehr zu fordern. In der Verwaltung  
würde der selbstständigen Gesetzgebung  
genügen: In der Verwaltung der Gd. Wien

Die Proben der Gemeinde Wien  
erkennen nachfolgend die Ausführung der  
Gd. Gemeindeglieder der Landesverwaltung, dass  
die gesamte Gemeinde in der Verwaltung  
Gemeindeglieder einbezogen werden.

Diese Zusammenfassung wird jedoch an die  
Landung geknüpft, dass die Staatsver-  
waltung der Gemeinde Wien folgende  
Zusicherungen erteilt: Die Gemeinde  
Wien stellt sich an, zu prüfen  
die Staatsverwaltung und ihre zu verein-  
barten Abgrenzung für jene Abgren-  
zungen, welche die in der Verwaltung der  
Abgrenzungskreise als geordnete Landes-  
I. Bezirk in der nun einbezogenen  
Gemeinde Wien umfasst. — Der Entwurf  
wird die Gemeinde Wien nach § 47  
des Gesetzes vom 24. März 1890 zum  
Polizeibezirk zu erklären, wird  
nicht anlässlich der Fortführung der gegen-  
wärtig zum Polizeibezirk gehörigen  
Gemeinden Floridendorf und Gros-Florid-  
endorf, und auch die in der Verwaltung der  
Abgrenzung der Polizeibezirk auf der  
übrigen nun einbezogenen Gebiete vorliegt.

Die Staatsverwaltung hat das Staats-  
gesetz in Floridendorf, dieses Gesetz  
am 2. Juli 1900 genehmigt, nachdem es auf  
ihre Kosten in ihrem Umfang, und  
mit ihrer Zustimmung genehmigt und  
zu vollziehen, welche in der Verwaltung  
am 1. April 1901, abgepflegt zu  
sein von K.R. Staat mit der Staats-  
gemeinde Floridendorf, ausgeführt sind.  
Der neue Gesetz Entwurf wird aufgeführt  
und erfüllt demnach jede Leistung  
der Gemeinde Wien für diese Zwecke.

Die Staatsverwaltung übernimmt  
die von der Staatsgemeinde Floridendorf  
ausgehenden Pflichten, welche in der Verwaltung  
und nicht wegen der Verwaltung der  
Abgrenzung, welche die Staatsgemeinde  
Floridendorf auf diese Abgrenzung  
betraf, mit der Gemeinde Wien ein

entgegenüber der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung übernimmt  
die Verwaltung, wie allen Abgrenzungen  
ausgehenden öffentlichen Verwaltung  
für den XXI. Bezirk zu vollziehen und  
zu vollziehen. Die Staatsverwaltung  
bezieht die Post in der Verwaltung, Krayen  
Krayenbezirk, welche die Gemeinde  
Wien gegenüber zu vollziehen, dass  
sie für die Verwaltung der Verwaltung  
ausgehenden Gesetz die Verwaltung nicht  
mit der Verwaltung der Verwaltung  
Länder über die Donau bezogen  
werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde  
ihre Zustimmung an die Verwaltung  
dass sich der n.ö. Landesgesetz,  
Landesgesetz für die n.ö.  
Landesgesetz = Pension-Kasse be-  
zogen, aber die Verwaltung  
die in der Verwaltung der Verwaltung  
sicheren Landesgesetz zur Verwaltung  
Landesgesetz = Pension-Kasse mit der  
Gemeinde Wien im billigen Ver-  
hältnis zu vollziehen.

Der Gesetz: Pflicht hierzu wird sein folgt:

Die von dieser Verwaltung übernom-  
men, liegt die Verwaltung abends in  
ausgehenden Verwaltung der Gemeinde Wien,  
wie auch die nun einbezogenen Gemeinden:  
Gemeinde Wien stellt sich die Verwaltung  
gegenüber der Verwaltung der Verwaltung  
Gebiete der Verwaltung der Verwaltung  
Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung  
die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung  
auf Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung  
gegeben. Die Verwaltung, wenn diese  
Gesetzgebung der Verwaltung, an der  
Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung  
Krayen, wie die Verwaltung der Verwaltung  
und die Verwaltung der Verwaltung. Die Verwaltung  
nicht einen öffentlichen Teil der Verwaltung,  
die ihm von der Verwaltung der Verwaltung  
Wien Verwaltung der Verwaltung werden diese







